

**Richtlinie**  
**des Ministeriums für**  
**Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz**  
**zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz**  
**vor Schäden durch den Biber**

**vom 01.01.2024**

**1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist das Land verpflichtet, dem Biber Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern.

1.2 Auf Grundlage dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gewährt das Land Brandenburg freiwillige Zuwendungen zur Prävention von Schäden, die durch den Biber verursacht werden.

1.3 Beihilferechtliche Rechtsgrundlagen:

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen für Vorhaben innerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden (im Folgenden: Agrar-De-minimis-VO).

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen für Vorhaben aus dem Fischerei- und Aquakultursektor stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 vom 27. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden (im Folgenden: Fisch-De-minimis-VO).

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen an wirtschaftlich tätige Unternehmen<sup>1</sup> für Vorhaben außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie außerhalb des Fischerei- und Aquakultursektors stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden (im Folgenden: De-minimis-VO).

Die nach dieser Richtlinie an nicht wirtschaftliche tätige Zuwendungsempfänger gewährten Förderungen stellen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

- 1.4 Durch die Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Biber werden Zuwendungen für zusätzliche finanzielle Aufwendungen zur Vermeidung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, an Teichwirtschaften sowie an Gehölzen gewährt.
- 1.5 Ziel der Förderung von investiven Präventionsmaßnahmen ist die Schaffung von Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Biber und die Schaffung eines konfliktarmen Nebeneinanders.
- 1.6 Ein Anspruch von Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Biber an der Infrastruktur, an Teichwirtschaften sowie an erhaltenswerten Gehölzen:
  - 2.1.1 Einzelbaumschutz inkl. Zubehör mittels Anstrichen zum Schutz von Gehölzen oder mechanisch (z.B. Drahtgeflecht, Estrichmatten),
  - 2.1.2 Sicherung von Zu- und Abläufen in Teichanlagen,
  - 2.1.3 Dammdrainagen,

---

<sup>1</sup> Der Begriff des Unternehmens umfasst jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Die Einstufung einer bestimmten Einheit als Unternehmen hängt damit vollständig von der Art ihrer Tätigkeiten ab. (vgl. RN 7 ff notion of aid)

- 2.1.4 Einbau von Stahlmatten, Dichtwänden, Steinlagen, Kiessperren zum Schutz von Dämmen und Böschungen,
- 2.1.5 Einbau von Gittern zum Schutz von Durchlässen,
- 2.1.6 Festzäune,
- 2.1.7 Elektrozäune.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Hochwasserschutzmaßnahmen,
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen,
- unbare Eigenleistungen.

### **3. Zuwendungsempfängende**

3.1 Natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Mit dem Antrag ist ein Bestätigungsvermerk der amtlichen Biberbeauftragten hinsichtlich der Angemessenheit, der fachlichen Notwendigkeit und der Art und Weise der umzusetzenden Maßnahmen der Richtlinie einzureichen.

4.2 Sofern im Rahmen der Förderung von Vorhaben Genehmigungen weiterer Behörden zur Umsetzung erforderlich sind, sind diese mit Antrag einzureichen.

4.3 Ist mit der Durchführung der Maßnahmen eine Änderung baulicher Anlagen verbunden, ist die Einverständniserklärung der Person mit Eigentum bzw. Nutzungsrecht dem Antrag beizufügen, sofern keine Personenidentität besteht.

4.4 Ist der Zuwendungsempfängende nicht wirtschaftlich tätig im Sinne des Artikels 107 AEUV, ist ein entsprechender Nachweis mittels Eigenerklärung einzureichen (vgl. Ziffer 1.3). Von einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängenden kann ausgegangen werden, wenn

- der Zuwendungsempfängende keine Waren oder Dienstleistungen anbietet (u.a. bei Privatpersonen) oder
- die Präventionsmaßnahme
  - o Straßen, Geh-, Wander-, Radwege, Kurparkwege, Promenaden, Anger/Plätze, Spiel- und Bolzplätze, unentgeltliche Parkplätze oder

- Grün im öffentlichen Bereich inkl. Alleen, Parkanlagen, Gewässern und sonstigen öffentlichen Gärten, Grünanlagen, Rabatten sowie die dazugehörigen baulichen Anlagen, sonstige ländliche Wege mit Mehrfachnutzung (Fahrzeug- u. Radverkehr, Fußgänger/Wanderer) oder Infrastruktur betrifft oder
- auf den Schutz von allgemeiner kommunaler bzw. nicht einnahmeschaffender Infrastruktur ausgerichtet ist. Der Zugang zur Infrastruktur muss für eine breite Öffentlichkeit möglich und kostenlos sein.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart /Finanzierungsart: Projektförderung / Anteilfinanzierung / Vollfinanzierung

5.2 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.3 Höhe der Zuwendung:

5.3.1 Für Vorhaben nach dieser Richtlinie gilt:

Für Zuwendungsempfänger gem. 3.1 außer Gemeinden und Gemeindeverbände:  
Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie werden als Zuschuss bis zu 100 % der förderfähigen Kosten gewährt.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände:

Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie werden als Zuschuss bis maximal 80 % der förderfähigen Kosten gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlagen:

5.4.1 Förderfähig sind investive und sächliche Ausgaben für projektbezogene Kosten zur Umsetzung der Vorhaben der Richtlinie.

5.4.2 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist förderfähig, sofern die oder der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug (nach § 15 und 24 UStG) berechtigt ist.

5.4.3 Allgemeine Aufwendungen für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sowie Planungsleistungen einschließlich der Kosten für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind

zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vorab erfolgt ist.

Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

- 5.4.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. in den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß § 44 LHO i.V.m. § 55 LHO. Bei Zuwendungen bis zu 50.000,- Euro sind vor Auftragserteilung jeweils drei Angebote einzuholen.
- 5.4.5 Abweichend von VV Nr. 1.5 zu § 44 LHO gilt für eine Förderung nach dieser Richtlinie eine Bagatellgrenze von 500,00 EUR. Für Gemeinden gilt gemäß VVG Nr. 1.1 zu § 44 LHO eine Bagatellgrenze von 5.000 EUR.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an Zuwendungsempfängende,
  - sonstige Maßnahmen, die nicht Bauten und baulichen Anlagen sind, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfängende
- veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden.
- 6.2 Der/Die Zuwendungsempfängend hat die zur Erfüllung des Zweckzweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Für Gegenstände unter 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) entfällt die Zweckbindungsfrist.
- 6.3 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei Zuwendungsempfängenden zu prüfen.
- 6.4 Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, von Zuwendungsempfängenden nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung,

ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

- 6.5 Vorhaben innerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion  
Für Vorhaben, die der landwirtschaftlichen Primärproduktion zuzuordnen sind, findet die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 20.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren je Endbegünstigter nicht überschreiten.
- 6.6 Vorhaben aus dem Fischerei- und Aquakultursektor  
Für Vorhaben, die dem Fischerei- und Aquakultursektor zuzuordnen sind, findet die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fisch-De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 30.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren je Endbegünstigter nicht überschreiten.
- 6.7 Vorhaben der übrigen Wirtschaftszweige  
Für Vorhaben außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie außerhalb des Fischerei- und Aquakultursektors, findet die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 300.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigter nicht überschreiten.
- 6.8 Die Zuwendung darf mit Fördermitteln anderen staatlichen Förderinstitutionen nicht kumuliert werden.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

- 7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen. Im Falle unvollständiger oder fehlender Unterlagen (siehe insbesondere Pkt. 6 „Ergänzende Unterlagen“ im Antragsformular) wird der Antrag abgelehnt.
- 7.1.2 Dem Antrag ist eine Stellungnahme der/des amtlichen Biberbeauftragten beizufügen.

- 7.1.3 Anträge können fortlaufend bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
- 7.1.4 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Mit dem Einreichen des Förderantrages können Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns stellen. Dieser Antrag wird mit der Eingangsbestätigung genehmigt und erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers bis zum Erhalt des Zuwendungsbescheids.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).
- 7.3. Anforderungs- und Auszahlverfahren
- 7.3.1 Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuzahlen, wenn Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.
- 7.3.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden
- 7.4. Verwendungsnachweisverfahren  
Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inklusive tabellarischer Belegübersicht).
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen werden ab dem 1. Januar 2026 nach Artikel 6 Verordnung (EU) 2023/2831, in der jeweils geltenden Fassung, in einem Zentralregister auf Unionsebene erfasst.

**8. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.



Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz